

Fehlzeitenregelung in der gymnasialen Oberstufe

Vorhersehbare Fehlzeiten (Freistellung)

Zu den vorhersehbaren Fehlzeiten gehören z.B. Facharztbesuche, Bewerbungsgespräche, Eignungstest usw. Der Schüler kann dafür stundenweise, ganz- oder mehrtägig freigestellt werden.

Die stundenweise Freistellung ist im Vorfeld zunächst durch den Schüler beim Tutor anzumelden. Mit dem Antrag und dem Laufzettel werden dann durch den Schüler die entsprechenden Fachlehrer informiert, welche die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Laufzettel bestätigen. Der Schüler bringt abschließend den Antrag und den Laufzettel zum Tutor, welcher die Freistellung genehmigt.

Eine ganz-oder mehrtägige Freistellung ist im Vorfeld zunächst durch den Schüler beim Tutor anzuzeigen. Mit dem Antrag und dem Laufzettel werden dann durch den Schüler die entsprechenden Fachlehrer informiert, welche die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Laufzettel bestätigen. Der Schüler bringt dann den Antrag und den Laufzettel zum Tutor, welcher die Freistellung befürworten kann. Schließlich reicht der Schüler Antrag und Laufzettel beim Schulleiter ein.

Unvorhersehbare Fehlzeiten (Krankheitsfall)

Zu den unvorhersehbaren Fehlzeiten gehören in der Regel der Krankheitsfall oder andere nicht vorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse.

Hier ist der Schüler dazu verpflichtet, sein Fehlen am ersten Fehltag bis spätestens zum Beginn seines planmäßigen Unterrichts in der Schule zu melden. Die Abmeldung sollte in der Regel telefonisch erfolgen, kann aber auch per E-Mail oder Fax durchgeführt werden. Geschieht dies nicht, so gilt die versäumte Unterrichtszeit als unentschuldig.

Das gilt auch, wenn später eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Ausnahmen, z.B. bei Unfällen u.ä. können anerkannt werden.

Die Abwesenheit ist unmittelbar nach seiner Rückkehr durch den Schüler beim Tutor durch entsprechende Nachweise (Entschuldigung der Eltern, Bescheinigung des Arztes) zu belegen.

Reaktion auf gehäufte Fehlzeiten

In Fällen von gehäuftem entschuldigtem oder unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Reaktion der Schulleitung auf Grundlage des Schulgesetzes MV (§56,4) und der APVO M-V (§4), welche zum Ausschluss vom Schulbesuch oder zur Nichtanerkennung der Semesterleistung führen kann.

Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsermittlungen

Wenn ein Schüler eine Leistungsermittlung aufgrund unentschuldigtem Fehlens versäumt, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln und wird daher als eine ungenügende Leistung bewertet.